

Satzung

der

Jagdhornbläsergruppe

Meppen des Hegerings 11

in der

Jägerschaft Meppen e.V.

Satzung der Jagdhornbläsergruppe Meppen des Hegerings 11

(nachfolgend Jagdhornbläsergruppe genannt)

§ 1

Zweck, Struktur und Aufgaben der Jagdhornbläsergruppe

(1) Zweck der Jagdhornbläsergruppe

Der Zweck der Jagdhornbläsergruppe ist die Förderung und Pflege des jagdlichen Brauchtums und der Jagdmusik insbesondere durch Auftritte bei jagdlichen oder außerjagdlichen Veranstaltungen.

(2) Struktur der Jagdhornbläsergruppe

Die Jagdhornbläsergruppe besteht aus drei Abteilungen, diese sind Pless I, Pless II und Parforce. Jede Abteilung wird durch einen Beisitzer im Vorstand vertreten. Die Abteilungen haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung ihres Beisitzers. Die Wahl des Beisitzers in den Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungen haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung ihres musikalischen Leiters. Die Bestellung des musikalischen Leiters erfolgt durch den Vorstand.

(3) Aufgaben der Jagdhornbläsergruppe

Den Abteilungen werden folgende Aufgaben zugeordnet:

- Die Abteilung Pless I ist eine Leistungsgruppe mit dem Ziel, die Jagdhornbläsergruppe bei Bundes- und Landeswettbewerben, Bezirks- oder sonstigen Meisterschaften in der jeweils höchstmöglichen Leistungsstufe zu vertreten. Darüber hinaus gehört die musikalische Ausbildung und Förderung künftiger musikalischer Leiter zu ihren Aufgaben.
- Die Abteilung Pless II erfüllt die Aufgaben des Hegerings, insbesondere dessen musikalische Vertretung bei festlichen Anlässen, Geburtstagen, Bestattungen usw.
- Die Abteilung Parforce hat die Ausbildung und Förderung der Parforcehornmusik, insbesondere der konzertanten Jagdmusik (z.B. Hubertusmessen), zum Ziel. Ebenso gehört zu ihren Aufgaben die Teilnahme an Musikwettbewerben.

§ 2

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründungsjahr der Jagdhornbläsergruppe

(1) Name und Sitz der Jagdhornbläsergruppe

Der Name lautet der Jagdhornbläsergruppe lautet „Jagdhornbläsergruppe Meppen des Hegerings 11“. Sie hat ihren Sitz in Meppen.

(2) Geschäftsjahr und Gründungsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist 1955.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Ziele der Jagdhornbläsergruppe Interessierte werden, vorausgesetzt er hat das 16. Lebensjahr vollendet.

Vorausgesetzt ist weiter eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes neue Mitglied soll der Mitgliederversammlung spätestens auf der nächsten Hauptversammlung vorgestellt werden. In Ausnahmefällen können auch jüngere Personen bei Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten in die Jagdhornbläsergruppe aufgenommen werden.

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Tod,
- durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- durch förmliche Ausschließung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Ausscheiden aus der Jagdhornbläsergruppe

Bei seinem Ausscheiden aus der Jagdhornbläsergruppe hat ein Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung etwaiger bereits erbrachter Jahresbeiträge.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Mitglieder, die sich um die Jagdhornbläsergruppe besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind ab dem auf den Zeitpunkt ihrer Ernennung folgenden Geschäftsjahr beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Leistungen der Jagdhornbläsergruppe berechtigt. Die über die Jagdhornbläsergruppe angeschaffte Kleidung verbleibt im Besitz des Ehrenmitgliedes bzw. des Ehrenvorsitzenden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- an den Veranstaltungen jeder Abteilung teilzunehmen,
- das gemeinsame Gut der Bläsergruppe zu nutzen.

(2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Belange der Gruppe und jedes Einzelnen unter ehrlichem Bemühen zu achten und zu fördern,
- an der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Jagdhornbläsergruppe mitzuwirken,
- das ihnen anvertraute Gut der Jagdhornbläsergruppe pfleglich zu behandeln und zu erhalten,
- den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen,
- etwaige übertragene Ämter gewissenhaft zu verwalten und auszuüben.

§ 5

Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste

(1) Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung verstößt oder die Interessen der Gruppe aufs Größte verletzt,
- unehrenhafte Handlungen begeht,
- den Vorstand oder ein Mitglied grob beleidigt,
- das Eigentum der Jagdhornbläsergruppe grob fahrlässig beschädigt,
- oder sich grober Verstöße gegen die waidgerechte Ausübung der Jagd schuldig macht, die zum Entzug des Jagdscheines führen.

(2) Ausschlussverfahren

Das Ausschlussverfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes eingeleitet. Ausschlussanträge von Mitgliedern können auch zur Niederschrift beim Vorstand erklärt werden.

Der Antrag ist in jedem Fall an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit. Hierbei ist das betroffene Mitglied nicht berechtigt mit abzustimmen. Der Wortlaut des Antrages ist auf der schriftlichen Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, ist in jedem Fall vor der Entscheidung anzuhören. Eine Abschrift des Antrages ist ihm auf Verlangen zu überlassen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben ebenso wie ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung etwaiger erbrachter Beiträge oder am Vermögen der Jagdhornbläsergruppe. Eigentum der Jagdhornbläsergruppe ist im Falle des Ausschlusses zurückzugeben oder zu erstatten.

§ 6

Einnahmen der Jagdhornbläsergruppe, Verwendung der Mittel

(1) Einnahmen

Einnahmen können sein Mitgliedsbeiträge, Entgelte für Auftritte, Spenden oder sonstige Mittel. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Die Höhe wird auf der Generalversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Verwendung der Einnahmen

Einnahmen der Jagdhornbläsergruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Jagdhornbläsergruppe.

(3) Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Jagdhornbläsergruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Familiäre Anlässe der Mitglieder

Besondere familiäre Anlässe eines Mitgliedes der Jagdhornbläsergruppe werden in angemessener Form gewürdigt.

§7

Organe und Vorstand der Jagdhornbläsergruppe

(1) Organe der Jagdhornbläsergruppe

Organe der Jagdhornbläsergruppe sind

1. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie den Beisitzern
2. und die Mitgliederversammlung.

(2) Wahl und Befreiungen des Vorstands

Vorstand sind der Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und die Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht Wahl durch Zuruf vorgeschlagen wird.

(3) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand nimmt die geschäftsführenden Aufgaben der Jagdhornbläsergruppe wahr. Er ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem Vereinszweck dienen. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

(4) Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende nimmt die geschäftsführenden Aufgaben der Jagdhornbläsergruppe wahr. Er repräsentiert und vertritt die Jagdhornbläsergruppe nach außen. Demgemäß sind sämtliche Anträge, Ersuchen, Wünsche, Zuwendungen, Einladungen etc. ausschließlich an ihn, bei seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu richten.

Der Vorsitzende wird durch einen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter muss Mitglied des Vorstands sein. Er wird durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern bestimmt.

Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst am ersten Übungsabend im Januar abzuhalten. Sie beschließt insbesondere

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Ausschließung eines Mitgliedes,
- die Auflösung der Jagdhornbläsergruppe und die Verwendung des Vermögens.

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorhaben der Jagdhornbläsergruppe musikalischer oder gesellschaftlicher Art.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder, möglichst unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Zweck der Jagdhornbläsergruppe geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung der Jagdhornbläsergruppe bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse der Jagdhornbläsergruppe dies nach Auffassung des Vorstands erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

Anträge und Wahlvorschläge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

§ 9

Auflösung und Vermögen der Jagdhornbläsergruppe

(1) Auflösung der Jagdhornbläsergruppe

Die Auflösung der Jagdhornbläsergruppe kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschließen.

(2) Vermögen der Jagdhornbläsergruppe

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Jagdhornbläsergruppe dem Hegering 11 zugeführt.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.01.2011 in Meppen beschlossen und genehmigt. Sie ist ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die alte Satzung vom 24.01.1994 tritt zeitgleich außer Kraft.